

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1787

9 (1.3.1787) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz- oder Wochenblatt
 für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

Fürstliche neue Verordnungen.

Mandat die Errichtung der fürstlichen Polizeideputation dahier betreffend.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden Markgraf
zu Baden und Hochberg 2c.

Ehnen hiemit Jedermann kund.

Da in Unserer anwachsenden Residenz Karlsruhe, in dem damit verbundenen Klein Karlsruhe und in der dazu gehörigen Markung, wo;u auch Unser Kammergut Gottsau zu ziehen ist, manche Gegenstände der Polizei genauer und schneller behandelt werden können, wenn die Unterthanen, die sonst unter verschiedenen Ballen liegen, hierin einer und der nemlichen mit hinlänglichem Ansehen unterstützten Obrigkeit untergeordnet werden; so haben Wir, bis auf Abänderung gnädigst gut gefunden, eine Deputation niederzusetzen, welche demalen aus Unserm Obristen und Kommandanten von Sreistedt; aus dem Obervogt von Schwarzenau, als dem einen Unserer dahiesigen Oberbeamten, nach der ihnen von Uns überlassenen und unter ihnen verabredeten Uebereinkunft; aus dem Hof- und Regierungsrath von Drais; b; i legaler Verbindung des Obervogts, ebenfalls aus dem Geheimen Hofrath und Amtmann Preuschen; aus dem Oberhofprediger Kirchenrath Walz zur Konkurrenz bei den Armenfachen; aus dem Hofrath Herzog und Polizeirath Holz, bestehen soll und welcher Deputation Wir für 1780, bis Wir ihren Wirkungskreis auf andere Gegenstände der Polizei zu erweitern gnädigst gutfinden, die Aufsicht auf den Nahrungsstand der Armen, auf die Austheilung und die Administration des öffentlichen Almosens, auf die Güte und die Taxen des Fleisches und Brods, auf alles Gewicht und Maas, auf die Wirthshäuser, auf den verbotenen Bier-

und Weinschant, auf das Betteln, auf das unerlaubte Beherbergen fremder Personen und auf die Straßen innerhalb der Stadt, dergestalt übertragen, daß vom 5ten März 1787. an ihre Gewalt wirksam seyn soll. Wir beschließen demnach allgemein, daß von Jedermann diese Unsere Fürstliche Polizeideputation gebührend respektirt, auch dem ihr untergeordneten Executions-Kommissär, Unserm Sekretär Schwerermann und den Polizeidienern in Verwaltung ihres Amtes, auf welches sie in eidliche Pflichten genommen worden und worinnen sie vollen Glauben haben sollen, Gehorsam und Achtung bezeugt werde, bei Vermeidung schwerer Ahndung, die Wir, ausser der Polizeistrafe, welche die Deputation selbst gegen Antastungen ihres Amtes vorzulehren berechtigt seyn soll, nach Befund der Umstände Uns noch weiter vorbehalten; übrigens jedem Polizeidiener, wenn Jemand es wagen sollte, sich ihm mit Gewalt zu widersetzen, oder ihn thätlich zu beleidigen, eben die Rechte der Selbsthülfe geben, welche eine militärische Wache hat. Ausser dem Fall einer derartigen abgedrungenen Vertheidigung hingegen ist ein Polizeidiener nur angewiesen eine verfallte Strafe anzukünden, Friede zu bieten, Bettler, Rumorer und schlechtes Gesindel 2c. auf die Rathhauswache, zu weiterem Verhör, zu bringen, nicht aber aus eigener Gewalt Strafen zu vollziehen, sondern solches erst auf ausdrücklichen Befehl eines Deputati oder des von ihm instruirten Kommissärs zu thun.

Unsere Unterthanen haben nicht nur den Verfügungen, die die Polizei im allgemeinen erlassen wird, Folge zu leisten, sondern jeder einzelne ist schuldig, derselben über die ihr anvertrauten Gegenstände Red und Antwort zu geben, besonders auch die Frage an Personen, die hier keine gemessene Bestimmung haben, womit sie sich nähren? zu beantworten. Denn so sehr Wir zu Unserer Polizeideputation das Vertrauen hegen, daß sie mit gehöriger Vorsicht und Bescheidenheit dergleichen Vorkehrungen anordnen und vollziehen lassen wird; so nöthig ist die allgemeine Berechtigung, zu Erzielung Unserer heilsamen Absichten.

Die gegen Freveler anzusetzenden Strafen an Geld, an Leib und nöthigenfalls an Gefängnis hat die Polizei, nach Unserer ihr zugestellten Weisung, selbst und in Balde zu vollstrecken: wie Wir denn auch dann, wenn der Verurtheilte bei Uns um Nachlaß bitten zu wollen erklärt, dem Ermessen der Deputation, so fern es ihrer Instruction nicht entgegen ist, lediglich

überlassen, ob sie dem gemeinen Besten in einem vorliegenden Fall gemäß findet, die Exekution unter dessen zu verhängen, bis von Uns andre Weisung erfolgt; wobei Wir jedoch im voraus erklären, daß Wir nicht ohne besondere Gründe die Polizei in ihrer Wirkung zu hemmen, sondern vielmehr durch ihre strenge Ordnung Sicherheit, Erleichterung des Nahrungsstands und Unterstützung Unsern lieben Unterthanen zulassen und, nebst der Bequemlichkeit des Publikums, den öffentlichen Wohlstand zu befördern, gemeint sind.

Unter dieser Voraussetzung bleibt übrigens Jedem der Zutritt zu Uns, oder in Unserer Abwesenheit zu Unserm Fürstlichen Geheimrathskollegium offen; so wie Wir Jedem mit Unserer landesväterlichen Gnade, von der Wir durch gegenwärtige Einrichtung ein neues Merkmal zu geben gesonnen sind, zugethan verbleiben. Gegeben Karlsruhe den 19ten Febr. 1787.

Karl Friedrich Markgraf von Baden.

H. J. von Zahn.

Dr. Wieland.

Carlsruhe. In MaBlots Hofbuchhandlung ist das diesem Intelligenzblatt vorangedruckte Hochfürstl. Polizeimandat, mit den, als Folge desselben, ersten nöthigen Polizeiantündigungen auch besonders gedruckt und à 4 kr. zu haben.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Mayer Hirsch Salamon der Sohn des verstorbenen hiesigen Schutzjuden Hirsch Salamon welcher schon seit 12 Jahren ohne von seinem Aufenthalt das mindeste in Erfahrung bringen zu können, sich von hier entfernt hat, wird andurch edictaliter vorgeladen, binnen 6 Monaten adato um so gewisser sich wiederum dahier einzufinden, oder von seinem Aufenthalt Nachricht zu ertheilen, als im Entstehungsfall sein etwaiges Recht auf die Schutzannahme in hiesigen Landen für erloschen erklärt und und seiner sich dahier aufhaltenden Schwester zugeschieden werden solle. Signatum Carlsruhe den 24ten Febr. 1787.

Hochfürstl. Markgräf. Bad. Oberamt allda.

Mahlberg. Der vor 30 Jahren bödlich ausgetretne Bürgersohn Leonhard Kupfer von Weilert wird hiermit dergestalt edictaliter vorgeladen,

daß er binnen 3 Monaten dahier vor Oberamt erscheinen, sich seines bödlichen Austritts wegen verantworten, im Ausenbleibungsfall aber gewärtigen solle, das dessen Vermögen entweder confiscirt, oder seinen Geschwistern gegen Caution ausgefolgt werde. Signatum Mahlberg den 22ten Febr. 1787.

Hochfürstl. Markgräf. Bad. Oberamt dahier.

Mahlberg. Der Sailer - Lehrjunge Nepomuck Mägele von Friesenheim, welcher zu Carlsruhe aus der Lehre gelaufen, wird hiermit dergestalt edictaliter Citirt, daß er binnen 3 Monaten von ihm an vor Oberamt dahier erscheinen, sich wegen des Weglaufens verantworten, oder im Richterscheinungsfall gewärtigen solle, daß er des Lands verwiesen werde. Signatum Mahlberg den 21ten Febr. 1786.

Hochfürstl. Markgräf. Bad. Oberamt allda.

Gerichtliche Notifikationen.

Carlsruhe. Bey der bey dem hiesigen Bürger und Kieffermeister Friedrich Kreuzbauer durch Veranlassung mehrerer gegen ihn eingeklagten Schulden vorgenommenen Inventur und Vermögensuntersuchung hat sich ergeben, daß nach der gezogenen Berechnung

nicht nur die Kinder um ihre ihnen zustehende Mütterliche Forderung belegt werden können, sondern auch nach vorheriger Bezahlung der Schulden wenn sich außer denen bereits bekannten, keine weitere bey dem auf Mittwoch den 21ten Merz d. J. festgesetzten Ter-

min veroffenbahren solten, ihm Creugbauer an Vermögen noch etwas übrig bleiben dürfte. Um aber den Endzweck nicht zu verfehlen und den Statum Passivum mit Gewisheit zu erfahren; So werden sämtliche Creditores dergestalten vorgeladen, daß sie sich an vorgedachtem Tag auf dem hiesigen Rathhaus einfinden, ihre Forderungen in rechtlicher Ordnung vordringen und liquidiren sollen, um sonder als die ausbleibende sich die Schuld selbst bezumeessen haben, wenn ihnen in der Folge zu ihrer Forderung nicht mehr verholffen werden kan. Signatum Carlsruhe den 22ten Febr. 1787.

Oberamt allda.

Durlach. Es werden diejenige welche an den Burger Jung Lorenz Ludwig zu Berghausen etwas zu fordern haben auf den 12ten Merz Vormittags in hiesig Fürstl. Stadtschreiberey zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und sich wegen eines in Vorschlag kommenden Pacti remissorii vel dilatorii zu erklären, bey Verlust ihrer Forderungen hiemit vorgeladen. Signatum Durlach den 13ten Februar 1787.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt daselbst.

Emmendingen. Alle diejenige, so an die verschuldete Beck Jacob Reinholdische Eheleute das hier rechtmäßige Forderungen zu machen haben, werden hiemit bis Donnerstag den 15ten Merz h. a. welcher Tag pro termino peremptorio angesetzt worden ad liquidandum sub poena praclusi dergestalten vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit in der Fürstl. Stadtschreiberey hieselbst unter Mitbringung ihrer Beweisurkunde erscheinen und das weitere abwarten sollen. Signatum Emmendingen den 14ten Febr. 1787.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt allda.

Carlsruhe. In dem Küppelischen hintern Haus ist ein Logis samt Keller zu verlehnen.

Carlsruhe. In der Dreykronen ist der ganze obre Stock samt Stallung zu 4 Pferden und einem Kutscheneemies, im untern Stock 1 Stub 2 Kammern und eine Küche samt Holzschopf zu verlehnen.

Sachen so zu versteigern sind.

Carlsruhe. Die verwittibte Freisrau von Schilling zu Durlach hat sich entschlossen ihr dahiesiges Eckirckelhaus von 8 Fenstern in der Länge und 4 Fenster in der Breite samt allen dazu gehörigen Hintergebäuden und dem eingeschlossnen Hof und Garten, in öffentliche Steigerung an den Meistbietenden also auszusetzen, daß der Käufer solches bis den

Emmendingen. Alle diejenige, so an die verschuldete Kaufmann Christian Heinrich Hartmannsche Eheleute allhier rechtmäßige Forderungen zu machen haben, werden hiemit bis Dienstag den 27ten Merz welcher Tag pro termino peremptorio angesetzt worden ad liquidandum sub poena praclusi dergestalten vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit in hiesig Fürstl. Stadtschreiberey unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden erscheinen und das weitere abwarten sollen. Signatum Emmendingen den 20ten Februar 1787.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Lörrach. Alle die, welche an Jerg Friedrich Schwald von Steinen eine rechtmäßige Forderung zu haben glauben, sollen sich Montags den 26ten Februar 1787. Vormittags in des Vogt Grethers Haus daselbst einfinden ihre Forderungen unter Vorlegung ihrer desfallsigen Urkunden liquidiren, widrigenfalls sie damit nicht mehr gehört werden können. Signatum Lörrach den 2ten Febr. 1787.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Müllheim. Alle diejenige, welche an das verschuldete Vermögen Seidlin Beckerts von Dottingen etwas zu fordern haben, sollen sich bey der auf Montag den 12ten künftigen Monat Merz angestellten Liquidations und Prioritäts-Handlung mit ihren Urkunden um so gewisser zu Dottingen vor dem Theilungs Commissarius einfinden, als man sie bey nicht geschehender Erscheinung mit ihren Forderungen abweisen wird. Signatum Müllheim, den 10ten Febr. 1787.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. Bey den Weinbrennerischen Kinder, ist in dem Eckhaus gegen dem Wald im untern Stock ein Logie zu verlehnen, bestehend in zwey Zimmern, Alkofen, Kammer, Küche, Waschhaus, haben Keller mit allen Bequemlichkeiten und kann bis den 23ten April bezogen werden.

23ten July d. J. beziehen kann. Die weitere Bedingungen werden den Kaufsliebhabern bey der Donnerstag den 8ten nächsten Merz Nachmittags um 2 Uhr auf allhiefigem Rathhaus festgesetzten Versteigerung bekannt gemacht werden, wie dann solche auch vorher und stündlich bey Herrn Rechnungs Rath = Adjunct Umrath eingesehen werden können; übrigens wird am

nehmlichen Steigerungstag ein separater Versuch, wie hoch ein Mietzins auf ein oder 2 Jahr lang kommen würde, Steigerungsweise gemacht werden, wo alsdann die Freifrau von Schilling sehen wird, ob es ihrer Convenienz gemäßer sey, das Haus noch einige Zeit zu Vermietzen, oder gleich zu Verkaufen; doch behalt auch die Frau Verkäuferin sich bevor, einen Privatvertrag, wann ihr vor dem Steigerungstermin annehmliche Conditionen gemacht werden, auf Miete oder Verkauf einzugehen.

Carlsruhe. Donnerstags den 22ten nächst eintretenden Monats Merz Nachmittags um 2 Uhr wird auf dem alhierigen Rathhaus öffentlich versteigert werden, das dem Kieffermeister Friedrich Kreuzbauer zugehörige in dem mittlern Zirkel neben Waldhornwirth Bachmaier und dem alten Wagner Pfersch gelegenen zweyflügelte Haus, sodann ein halben Morgen Garten in denen Neubrücken vor dem Linkenheimer Thor, neben Herrn Stadtbaumeister Trohmann und der verwittibten Rappentwirth Dollmettsch in gelegen. Welches anmit dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht wird. Signatum Carlsruhe den 22ten Febr. 1787.

Oberamt allda.

Pforzheim. Der Jacob Kälber von Niefern dffseitigen Oberamts hat von gnädigster Herrschaft die Erlaubniß erhalten, seine Erblehn = Mühle allda verkaufen zu dürfen. Diese Mühle hat zwey wohl eingerichtete Mahlgänge und einen Gerbgang; der Mühlboden ist mit Blatten belegt, die Räder sind neu, so wie überhaupt alles, was zum Mahlwerk gehört, im besten Stand, in der Behausung selbst ist eine Wohnstube und Kammer und im mittlern Stock 4 Kammern, neben diesem befindet sich ein Nebengebäu mit Stuben und Kammern, worunter ein gewölbter Keller, ferner eine Scheuer nebst 2 Stallungen, ein Wasch- und Brennhaus nebst 4 Schweineställen. Weiters gehören zu dieser Mühle 3 Viertel 30 Ruthen Graß- und Baumgarten welcher gewässert

Sachen so zu verkauffen sind.

Carlsruhe. In dem Bären logirt der Glas Händler Anton Schmidt welcher guten Kirsch-

werden kan, sodann auch 30 Ruthen Kuchengarten, mit einer Mauer umgeben, worinn ein Küchen Keller ist; auch wird alles zu dieser Mühle erforderliche Bauholz, wie auch säbeltich 3 Klafter Buchen, und 3 Klafter Eichenholz auf dem Stamm aus denen Herrschaft. Waldungen unentgeltlich abgegeben und es sind die Ortschaften Bauschlott, Göbrichen und Eisingen, in dieser Mühle zu mahlen gezwungen; der Besitzer derselben hat an Beschwerden jährlich 5 fl. und 2 fl. Wasserzins zu entrichten. Da nun zum öffentlichen Verkauf dieser Mühle Dienstag den 27ten Merz d. J. anberaumt ist; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht damit sich die Liebhabere am bestimmten Tag Morgens um 9 Uhr bey denen Vorgesetzten in Niefern einfinden und die weitre billige Conditionen vernehmen können, welche sich aber in Ansehung ihres Vermögens mit Obrigkeitlichen Zeugnissen zu legitimiren haben. Signatum Pforzheim den 5ten Febr. 1787.

Hochfürstl. Markgräf. Bad. Oberamt allda.

Carlsruhe. Der in ohngefahr 2 Viertel 26 Ruthen bestehende dahier im Carlsruher Bürgerfeld, einseits dem verstorbenen Rathsherwardten Schumann andernseits dem Nagelschmidt Engelsfried liegende, denen Türnikwächter Schöferische Kinder zusehende Acker, wird bis kommenden Montag den 5ten dies. s. per 1mo. bis kommenden Freitag den 9ten dieses pro 2do. und dann kommenden Montags Nachmittags darauf den 12ten dieses pro tertio & ultimo Termino an den Meißbietenden öffentlich versteigert werden, Liebhabere können sich also auf bestimmte Tage, im Schöferischen Haus in klein Carlsruhe einfinden, die Kaufconditionen anhören und das weitere gewärtigen. Signatum Carlsruhe den 1ten Merz 1787.

Ex Commissione

von

Hochfürstl. Hofmarschallamt.

Jennig.

geist die Maas zu 2 fl. 16 kr. und die Bouteille zu 45 kr. zu verkaufen hat.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Es wird Bekannt gemacht das der berühmte Mechanicus der seine schungswürdige Mechanische Kunststücke noch alte Tage gezeigt hat, auch eine 4 sitzige unbedeckte Chaise bey sich hat, welche er zu Vertauschen willens ist. Liebhabere können sich bey Zeiten melden, weil er bis künftigen Montag von hier wieder wegreiß.

Müllheim. Der auf einen Sonntag fallende hiesige Frühlings-Jahrmart ist auf den folgenden Dienstag den 17ten April verlegt worden. Signatum Müllheim im Breysgau den 19ten Febr. 1787. Hochfürstl. Marggräf. Badisches Oberamt.

Mit dem
Im allgemeinen Intelligenzblatt
für sämmtlich Markgräflich - Badische Lande
No. 9. des Jahrs 1787. abgedruckten
Hochfürstlichen Mandat
vom 19ten Februar 1787,

die

Errichtung der Polizeideputation
in der Residenz Carlsruhe betreffend

werden dem Publikum einstweilen und unter Vorbehalt vollständigerer Vorschriften
nachfolgende sogleich nötige Ankündigungen zur Nachricht
und Nachachtung bekannt gemacht.

1) Die Armenanstalten und das Bettelwesen betreffend.

Da gute Armenanstalten hauptsächlich auf den 3 Stücken beruhen, daß man 1) allgemeine Nahrungsquellen eröffne, wo derjenige der Arbeit will, solche immer finden kann; 2) daß man denjenigen, der sich und den Seinigen nicht genug verdienen kann, nicht Noth leiden lasse, sondern aus dem Allmosen das erforderliche zuschieße und 3) unter diesen Voraussetzungen, das Betteln und Herumziehen schlechter Leute streng ahnde; so macht die dahier niedergesezte Fürstliche Polizeideputation, dem Publikum die Maasregeln, welche nach den schon vorliegenden Verordnungen 1780 getroffen und nach dem guten Beispiele anderer Residenzen Teutscher Fürsten näher bestimmt werden, zur Nachricht und Nachachtung bekannt.

In dem Fürstlichen Spinn- und Gewerb- Haus stehen nunmehr 2 große Säale, einer für das männliche und einer für das weibliche Geschlecht offen, wodurch den weniger bemittelten Unterthanen die mehrfältige Gutthat zugeht, daß 1) jeder, um baare Bezahlung, Wolle, Baumwolle, oder Leinen zum Spinnen erhalten, auch wohl zu weiteren Verarbei-

tungen dieser Producte gebraucht werden kann; 2) daß wer lieber für seinen eignen Debit eine andre Arbeit, die nur die Spinner nicht hindert, in den Saal mitbringen und alldort treiben will, solches thun dürfe, also Feurung und Licht umsonst genieße; 3) daß Tagelöhner und andre Arme in ihren Mittags- oder Abends Feierstunden des Winters alldort, soweit der Platz in den geheizten Arbeitssäalen es gestattet, sich wärmen können, wenn sie sich still und ruhig verhalten. Doch wird denen, die aus Gründen nicht wohl von ihrer Wohnung weg seyn können, ferner wie bisher das Materiale zum Verarbeiten nach Haus gegeben werden. Es hat auch eine Person die etwa Anstand nimmt, öffentlich um den Lohn zu arbeiten, gar nicht nöthig ihren Namen anzugeben, wenn sie sich an einen andern glaubhaften Mann wenden, dieser auf seinen Namen das Materiale abverlangen und für dessen Rücklieferung stehen will.

Wer künftig durch diese und andre Nahrungs-Quellen, auf deren Vielfältigung man bedacht ist, noch keinen hinlänglichen Verdienst zu haben glaubt, kann sich täglich früh um 10 Uhr vor dem Polizei-

amit auf dem Rathhaus, besonders aber in solchen Armensachen am Dienstag, melden, wo er über alle nöthige Fragen vernommen, alsdann aber über die Wahrheit seiner Aussagen, genaue Erkundigung wird eingezogen werden; damit man recht erfahre, wer als bedürftig noch besser zu bedenken, oder als trüg und liederlich mit allem Ernst zu recht zu weisen sei. Keine vorsätzlich angegebene Unwahrheit soll ungeahndet bleiben. — Einer unglücklichen Person von besserem Herkommen aber, die sich scheuen würde, öffentlich so auf dem Rathhaus aufzutreten, wird ihr Reichthum, wenn sie nach seinem eignen Zeugniß einer Unterstützung würdig und aus billigen Gründen wegen des Nichterscheinens zu entschuldigen ist, die Bitte nicht versagen, ihre Umstände, nach den regulirten von der Deputation ihm bekannt zu machenden Fragen, zu Papier zu bringen und bei der Polizei einzureichen. — Hierbei wird jedem, der noch nicht im Spinnhaus arbeitet, der dortige Verdienst den er und seine Familie machen kan, mit der Wirkung angeboten werden, daß, wer anderwärts noch einträglichere Arbeit zu haben angiebt, die Art derselben und die Größe seines Verdienstes bekannt machen soll, wo denn diese Einnahme die übrige Bedürfnis des Bittenden um so viel kleiner darstellen, und ihm der weitere Zuschuß soweit nöthig nicht versagt werden wird. Wenn er hingegen keine oder nur solche Nahrungsarten, wo er und die seinigen weniger als im Spinn- und Gewerhaus verdienen können und keinen andern Aenderungsgrund angeben vermag; so soll er, oder etwa Kinder desselben, soweit es angeht, in das Gewerhaus verwiesen, was mit einem ordentlichen Fleiß alldort so gleich verdient werden kann, soll ihm angeschlagen und aus dem Almosen nur in dem Fall, wenn er neben seiner Arbeit doch noch etwas weiters nötig hätte, solcher Zuschuß ausgeworfen, aber nicht eher abgereicht werden, bis der Bittende selbst oder durch die Seinigen, sich wirklich im Spinnhaus als einen gutwilligen arbeitenden Untertan zeigt. So soll auch die Entschuldigung, daß eine Person oder ihre Kinder nicht spinnen können, nur 4 Wochen lang dergestalt gelten, daß sie das für diese Zeit ausgeworfene Almosen unter der Bedingung erhalten, vom Tag an unentgeltliche Lehre im Wollen, Baumwollen oder Leinen Spinnen sich zu Nuze zu machen. Wer aber als Lehrling oder Arbeiter, so faul ist, daß er vorsätzlich nicht einmal den müßern Fleiß, den man von jedem Menschen fordern kann, anwendet und doch bestehen mus, daß er auf andre ehrliche Art sein Auskommen nicht verdient und ohne Mittel ist; der soll als ein Mensch welcher durch seine Schuld sich außer Stand setzt ehrlich zu zahlen, zur Arbeit, theils in

einem eignen Strafzimmer, theils zum Holz- Sägen und dergleichen, so lang genötigt und kärglich verpflegt werden, bis er gut zu thun verspricht, und die erste Probe, noch einige Stunden oder Tagen bei der Strafarbeit selbst, gibt. — Wenn hingegen ein Arbeiter durch besondern Fleiß und Geschick, seinen Verdienst im Gewerhaus noch höher treibt, als man den gewöhnlichen guten Fleiß nur anzuschlagen hat: so soll der Zuschuß, der ihm etwa noch aus dem Almosen ausgeworfen wurde, nicht um so viel vermindert, sondern ihm sein löbliches Bestreben durch den weiters bezahlten Verdienst belohnt — und dadurch die Betriebsamkeit auch in andern erweckt werden. —

Wenn auf solche Art der würdige und der unwürdige Genosse mehr entdeckt werden; so hofft man um so eher den würdigen Armen alle nöthige Erleichterung verschaffen zu können, und beträchtlichere Almosenbeiträge zu erhalten. — Des Herrn Markgrafen Hochfürstliche Durchlaucht haben deshalb bereits gnädigst beschloffen und zu publiciren befohlen, daß die, für Bettler aus der Residenz und klein Carlsruhe, in Höchsterer Audienzen seither ausgetheilte Summe für das nächste Rechnungs- Jahr der Polizeideputation zu Vermehrung der Almosen Revenüe, noch außer dem sonst gewöhnlichen gnädigsten Almosen Beitrag, überlassen und dergleichen Bettler künftig von Hof ab- und an das Polizeiamt gewiesen, auch nach Befund bestraft werden sollen. — Worunter jedoch nicht gemeint sind, sondern den Regenten selbst angehen dürfen

Soldaten Wittwen, die aus der Lazareth- Casse nichts beziehen;

Einige hiesige Hausarme und

Standes Personen, welche auf eine höhere Gnade unterthänigsten Anspruch machen zu können glauben; indem die Polizeideputation nicht für einen ständesmäßigen Unterhalt, sondern nur für die Bedürfnisse, welche alle Menschen gleich haben, nemlich für Kost, soviel gegen die Entkräftung des Körpers nötig ist; für Bedeckung bei Tag und Nacht, soweit die Gesündheit und Ehrbarkeit es fodern; für Dach und Fach, endlich in krankten oder alten Tagen für die nöthige Pflege zu sorgen hat. Was die Beiträge des hiesigen Publikums anlangt, so glaubt man auf deren Vermehrung alsdenn zählen zu können, wenn erst dasselbe mit eignen Augen gesehen hat, wie die getroffenen Maßregeln wirken. Erst in den künftigen Quartalen also, wo zugleich eine Nachricht von den Almosenpfündern, so wie jährlich von den Almosenbeiträgen mitgetheilt werden soll, darf man größere Gaben von vielen wohlhabenden Patrioten die gern geben

werden, wenn sie den Zweck der Wohlthätigkeit nicht zu verfehlen scheuen, erwarten, um hiernach zu bestimmen, ob die getroffene Einrichtung nicht nur an sich gut, sondern auch auf einen sicherern Fuß durch freiwillige Beiträge des Publikums schon gesetzt sei?

Unter Voraussetzung dieser und noch weiterer in der Folge bekannt zu machender Obsorgen für die Armen, lassen Serenissimus nicht nur das Betteln in und vor den Thoren, auf den Gassen und in Häusern, bei Stockstreichen, Einthürmung und nach Befund schwererer Strafe andurch verbieten, sondern es sollen auch diejenigen, welche auf öffentlicher Straße oder zum Fenster, zur Hausthüre heraus Almosen geben, von den Polizeidienern notirt und soll von jedem solchen Vorfalle Rapport an die Polizeideputation zur etwa nöthigen weitem Vorkehr gemacht werden.

In Privathäuser hinein sollen zwar die Polizeidiener niemals ohne die ihnen genau vorgeschriebene Bescheidenheit dringen. Wenn aber ein Mensch sich verdächtig macht, daß er sich auf unerlaubtem Weg in ein Haus schleicht, darüber verfolgt, zur Rede gestellt und nur von der Absicht zu Betteln überführt wird, so soll er, beim ersten Betreten, mit 4 stündigem Einsperren und der dabei anzuweisenden Strafarbeit, im Wiederholungsfall aber, gleich einem Gassenbettler behandelt werden, unangesehen ob der Hausvater bei dem er sich eingeschlichen, nachher sage, er habe den Armen bestellt oder nicht; weil sonst das Mitleiden oft zu dieser Angabe verleiten würde, und beständige schwürige Untersuchungen, auch vielfältige Nachstellungen erst nötig wären, die sich im Ganzen mit der guten Administration der Polizei nicht vertragen.

Ein Verdienst um die allgemeine Sicherheit und Ordnung werden sich vielmehr diejenigen Hausväter machen, welche von selbst einen in ihr Haus sich einschleichenden Bettler einem Polizeidiener überliefern, oder sonst sogleich arretiren lassen, oder der Polizei zur weitem Vorkehr es anzeigen.

Uebrigens bleiben jedem, der gewissen Hausarmen etwas gutes öffentlich oder in der Stille thun will, mehrere Wege frei.

Der eine ist, daß er, allenfalls durch den Beichtvater, oder sonst, dem Armen die Gutthat ins Haus schieke. Der andre Weg ist, daß er auf das Papier, worinn seine Gabe gewickelt ist, den Namen seines Armen schreibe und solches einem Mitglied der Polizeideputation zur Besorgung, wozu sie jedesmal erbötig ist und die Destination oder Bedingung des Gebers möglichst genau beobachten wird, zustelle. Durch letzteres wird er und die allgemeine Ordnung folgenden beträchtlichen Vortheil haben. Die Polizei, sobald sie wahrnimmt, daß der Arme durch zu reichliche Almo-

sen trüg im Arbeiten oder verschwenderisch würde, macht dem Geber davon die Anzeige. Dieser wird seinen Armen Anfangs warnen, und ihn bessern; hilft es aber nichts, ihm die Gabe entziehen und ihn durch Noth arbeitsam machen. Auf diese Art kann jeder Wohlthäter erfahren, ob sein Almosen gut oder schlecht angewandt werde, und so kann die Gabe nicht nur zum körperlichen Bedürfnis dienen, sondern auch einen tugendhaften Lebenswandel bewirken. — Wer aber, ohne seinen Namen nur bekannt zu machen, die Polizei benutzen will, um seine bestimmte Gutthat zu vollziehen, der kan entweder durch einen dritten Mann, welcher den Namen des Gebers verschweigt, oder durch Einlegung des Papiers in die herumgehende Almosenbüchse, das was zu wissen nöthig ist, an die Deputation gelangen lassen. Auf ähnliche Art kan derjenige welcher zur Ermunterung des Fleißes, zum Beispiel, als Prämie für den besten Wollenspinner im Monat Merz, etwas geben will, sich an die Deputation wenden, und wird von dieser jedesmal vernehmen, wer die Gabe erhalten hat.

Sollten Hausväter seyn, welche dennoch das Betteln in ihrem Haus nicht verwehret wünschten: so wird auf Serenissimi Befehl, um alle nochmalige Klage zu benehmen, andurch verfügt, daß zu denjenigen Hausvätern, welche bis den roten Merz, als Sonnabends Vormittags (nach welchem Termin niemand mehr gehört werden soll) jenen Wunsch bei der Polizeideputation schriftlich anzeigen lassen, inländische Arme noch bis auf Abänderung hinwandeln mögen. Ihnen bleibt alsdenn aus ihrer Wahl überlassen, die Beschwerde zu dulden und durch eigne Wachsamkeit und Anzeige für ihre Sicherheit zu sorgen. Die Anzahl der sich hierauf angebenden Häuser und ihrer Armen aber wird die weitem Maasregeln bestimmen.

Was die Fremden anlangt, so haben theils Serenissimus selbst gewissen Classen von Personen Beissteuer zu geben sich gnädigst vorbehalten, theils ist auch Vorkehr getroffen, daß alle andre unglückliche Durchreisende und Handwerksjurche in so weit sie von den Handwerkern die sich desfalls patriotisch erklärt haben, nicht schon versorgt werden, je nachdem sie gegen Mittag oder Abend ankommen, 5, 8, bis 10 und 12 kr. um über Mittag, oder einmal über Nacht zehren zu können, künftig erhalten, daß auch alle die nicht anderwärts eine bestimmte Herberge haben, gegen einen Polizeizettel ihr sicheres Nachtquartier, dormalen nach einem getroffenen Accord mit zwei Wirthen die hierunter löblich für das gemeine Beste mitwirken, bekommen. Man macht dieses dem Publikum bekannt, damit es durch die Klagen solcher Leute, die sich etwa in die Häuser schleichen und betteln

nicht getäuscht, vielmehr jeder geneigt werde, sie alsbald arretiren zu lassen, wenn sie nicht eine Legitimation von der dahiesigen Polizei, die von einem Deputato selbst unterschrieben ist, aber nur selten in ganz besondern Fällen zu erwarten wäre, aufweisen können.

Fremde aus der Nachbarschaft endlich verdienen das Mitleiden des Publikums am wenigsten, da alle Inn-

länder von der Gemeinde, deren Glieder sie sind, oder nöthigen Falls aus öffentlichen Landesfonds und nicht von Carlsruher Innwohnern oder Almosen zu erhalten sind, angränzende Ausländer aber durch Schreiben an ihre Obrigkeit gewarnt werden, sich bei Vermeidung von Stockstreichen und schärferer Ahndung nicht dahier auf dem Betteln betreten zu lassen.

2) Die getroffene Einrichtung in Ansehung des Fleisch- und Metzgewesens betreffend.

In Ansehung des Fleisch und Metzgewesens werden folgende Anordnungen und Einrichtungen dem Publikum zu seiner Bezeichnung hierdurch bekannt gemacht, nemlich

1) Ist die hiesige Metzgerschaft vorderst auf die Beobachtung der bereits ausgekündeten Gesetze, auf die Fürstliche Landes Ordnung, auf die betreffenden Stellen in den Special = Zunftartikeln; auf die Gerstlacherische Sammlung; auf sonst ausgegangene Polizeigesetze; auf den wesentlichen Inhalt der Badischen Gesetzgebung und andere in den Wochenblättern bekannt gemachte Verordnungen, unter Androhung der darinn enthaltenen Strafen verwiesen, hiernächst aber ist noch durch nachstehende Anordnungen, für das Publikum gesorgt worden, und zwar.

2) Soll, von Zeit zu Zeit, wenigstens alle Monate gedruckte Nachricht über den Fleischpreis, die jedem einzusehen frei steht, mitgetheilt werden.

3) Soll alles Vieh, ehe es geschlachtet wird, und nach dem Schlachten, den Fleischschätzern vorgezeigt werden, wodurch das Metzeln kranken Viehes und der dadurch vor die Gesundheit entstehende Nachtheil verhindert wird.

4) Soll der Metzger in Ansehung des auf 3 Wochen 3 Tage bestimmten Alters der Schlachtkälber mit einem Attestat von den Vorgesetzten des Orts, wo dieselbe erkauf werden, legitimiren, widrigenfalls ihm das Kalb weggenommen und er für jedes Stück um 3 Reichsthaler gestraft werden wird

damit man vor dem Genuß unzeitigen Fleisches gesichert sey.

5) Sollen die Metzger, bei schwerer Strafe, das Fleisch oder andre genießbare Theile vom Vieh nicht anders als nach der von Zeit zu Zeit vorgehenden Schätzung verkaufen, und so lange das Metzeln im Haus noch erlaubt seyn wird, eine Tafel an ihre Läden binnen 8 Tagen anheften, worauf der Fleischpreis angeschrieben werden wird.

6) Sich nicht unterstehen andres Fleisch zu den Zugaben, als von dem Kaufenden anfänglich verlangt wird, und zwar nicht mehr als je zu 10 Pfund Fleisch 1 Pfund Zugabe, auszuhausen.

7) Nach der bereits vorgeschriebnen Ordnung soll die ganze Metzgerschaft sich von Morgens um 8 bis Mittags um 12 Uhr, sodann Nachmittags 2 Meister von 2 bis 4 Uhr mit aller Gattung Fleisch in der Metzeln finden lassen, jedem Fleisch = hohlenden höflich begegnen und sich aller Anzüglichkeiten enthalten, wobei

8) Angemerkt wird, daß, wer über einen Metzger wegen Uebernahm an Gewicht klagt, solches sogleich und ehe er das Fleisch nach Haus bringt, bewerkstelligen müsse, widrigenfalls nicht mehr gehört werden solle, um dadurch der Ungewißheit ob inzwischen etwas davon gekommen wäre, zuvor zu kommen. Damit aber das Nachwägen sogleich geschehen könne, soll eine Waage bei dem Polizeiamt auf althiesigem Rathhaus gehalten werden.

3) Die Einrichtung in Ansehung des Backens betreffend.

Um sich inständtliche in Ansehung der Güte und des Gewichts des von hiesigen Beckern gebacken werden den Brods benehmen und vor Schaden hüten zu können, wird die in Ansehung dessen gemachte

Einrichtung dem Publikum hiemit bekannt gemacht, nemlich

1.) Sind die Becker alhier vorderst auf die in Fürstlicher Landesordnung, in der Gerstlacherischen

Sammlung, dem wesentlichen Inhalt der Badischen Gesetzgebung befindlichen und andern des Bäckens halben ergangnen Verordnungen verwiesen; dabei aber ist.

2.) Näher bestimmt worden, daß die Brodtaxen und Gewicht, nach dem Durlacher Wochenmarktpreis dormalen und bis auf Aenderung regulirt werden;

3.) Von Zeit zu Zeit unvermuthete Vistation vorgenommen werden, dabei aber auch

4.) Jeder Becker eine ihm vorzuschreibende Nummer auf sein Brod drücken soll, um daselbe, wenn Klagen über Qualität oder Gewicht, entstehen würden und der benachtheiligte als Kläger verschwiegen bleiben wollte, von andern unterscheiden,

bedwegen Untersuchung anstellen und den Schuldigen nach Befund bestrafen zu können.

Zu welchem Ende der Denunciant jeden Tags von 10 — 11 Uhr bei dem Polizeiamt auf dem Rathhaus, nach dieser Zeit aber bei dem Kommissar die Anzeige zu thun, und sich des Verschweigens seines Namens wenn er es wünscht zu gewärtigen hat.

Endlich:

5.) Ist jeder Becker bei Strafe 30 kr. angewiesen binnen 8 Tagen, an seinem Laden beständig eine Tafel angeheftet zu haben, worauf nebst der ihm vorgeschriebenen Nummer das Gewicht und der Tag jeder Sorte von Brod richtig aufgezeichnet seyn soll.

4) Gewicht und Maasse betreffend.

Zu Erzielung der nöthigen guten Ordnung in Waagen, Gewicht und Maassen bei Gewerbtreibenden in hiesiger Residenzstadt, wird einweilen, unter Bezug auf die vorliegenden fürstlichen Verordnungen und mit Beibehaltung der in solchen und namentlich in dem Generalrescript vom 5ten August 1728. G. S. N. 287. auf jeden Fall angedrohten Strafen bekannt gemacht und verordnet:

1.) Sollen künftig alle Gewerbsleute in hiesiger Stadt sowohl und in dem Umfang ihrer Gerichtsbarkeit, als in Klein Carlsruhe, auch diejenigen, so bisher nicht vistirt worden, ohne Ausnahme in Ansehung der zu gebrauchenden Waagen, Gewichte und Maasse den diesseitigen Anordnungen, Vistationen und Straferkenntnissen unterworfen seyn.

2.) Sollen die Gewerbtreibende und deren Angehörige bei den vorgehenden Vistationen, welche künftig durch den aufgestellten Polizeikommissar, mit oder ohne Zuzug der die hierhergehörigen Stadtpolizeiamter bekleidenden Personen, geschehen werden und die dieser außer den Generalvistationen zu jederzeit und so oft und wo er will vornehmen kan, gedachten Kommissar auf der Stelle und ohne daß irgend eine Ausflucht Platz greifen kann, durch Herbeischaffung und Vorzeigung sämmtlicher besitzenden und zu dem Gewerbe dessen, der vistirt wird, gehörigen Waagen, Gewichte und Maasse, so wie auch durch genaue Befolgung alles dessen, was sonst befohlen werden wird, schuldige Achtung und Gehorsam erweisen, bei Strafe von 5 fl. oder nach Befinden noch schärferer Ahndung.

3.) Bei Erkennung auf die gesetzmäßigen Geldstrafen wird man sich lediglich an das Haupt des Hauses halten, und die Ausrede, daß Kinder, Hausgenossen, Bediente, an der Verringerung und Unricht-

tigkeit oder an dem Gebrauch illegaler Waagen, Gewichte und Maasse Schuld haben, wird nicht gehört, auch selbst wenn erwiesen werden kann, daß das Familienhaupt von dem vorgehenden Fehler keine Wissenschaft gehabt hat, in welchem Fall jedoch diesem seine Negressklage allenfalls vor dem ordentlichen Richter dessen, den er zu belangen hat, unbenommen bleibt.

4.) Wird das Berichten und Zeichnen aller Maasse und Gewichte durch den Polizeikommissar, oder wenigstens in dessen Beiseyn geschehen und ist dazu die Zeit auf Mittwochs und Sonnabends früh zwischen 8. und 10. Uhr festgesetzt, in welcher Zeit jedem sein Maas oder Gewicht, es sei viel oder wenig, prompt und ohne daß er dafür dem Kommissar etwas, oder den dabei zu gebrauchenden Polizeiamtern mehr, als was bisher nach dem Stadtregulativ bezahlt worden, entrichten darf, berichtet und gezeichnet werden mus, wann er Tags vorher entweder bei dem auf dem Rathhaus um 10. Uhr morgens die Sitzung habenden Deputations-Mitglied oder bei dem Kommissar die deffallige Anzeige gemacht hat.

5.) Bleibt zwar die gewöhnliche Vistation der Waagen, Gewichte und Maasse auf den Jahr- und Wochenmärkten, den Marktmeistern vorerst noch ferner überlassen, doch schließt die diesseitige Vistation auch auf den Märkten, so oft man sie nöthig findet, nicht aus.

6.) Wer von vorgehenden Unrichtigkeiten in Waagen, Maas und Gewicht eine Anzeige zu machen hat, kann solche jeden Werktag auf dem Rathhaus Morgens um 10. Uhr, oder wenn er es ins Geheim thun will, bei jedem Mitglied der Deputation in dessen Wohnung, oder bei dem Kommissar anbringen.

5) Die Aufsicht auf die Wein- Bier- und Caffee- häuser betreffend.

Die Aufsicht auf die Wein- Bier- und Caffeehäuser, damit darin durch unartiges Lärmen und Händel die öffentliche Ruhe nicht gefährdet, auch dem nächtlichen Zechen und daraus erwachsendem Unheil, so wie den verderblichen Hazardspielen gesteuert werde, ist ein Hauptaugenmerk guter Polizei.

Ueber diese Gegenstände liegen schon heilsame Verordnungen vor, die in den gedruckten Gesetzsammlungen und in den hiesigen Wochenblättern zu finden sind. Die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Verordnungen, wird hierdurch neuerdings mit dem ernstlichen Anhang eingeschärft, daß darauf mit aller Strenge gehalten und die darin auf jeden Fall angedrohte Strafe ohne Ansehen der Person verhängt und vollzogen werden wird.

Zu diesem Ende wird sowohl der bestellte Polizeikommissar als auch der demselben untergeordnete Polizeisergeant mit den Polizeidienern auf besagte öffentliche Häuser ein wachsameres Aug haben. Zu jedermanns Warnung aber und zu zweckmäßiger Befolgung der Fürslichen Verordnungen wird dem Publikum wissend gemacht, daß

1.) künftig in den Wein- Bier- und Caffeehäusern kein unziemliches brutales Lermen weder bei Tag noch bei Nacht geduldet werden, vielweniger Kauf- und Schlaghändel unbestraft bleiben sollen, sondern bei entstehenden solchen Schlaghändeln, die dazu beordneten Polizeidiener und Wachen augenblicklich die darin Verwickelten arretiren werden, damit die Polizeideputation die Schuldigen nach Vorschrift der Gesetze und nach Befund der Umstände zur gebührenden Geld-, Gefängnis oder anderer Strafe ziehen kann;

2.) Bei überhand nehmendem unsittlichem Gelärm in besagten Häusern, auch wo keine Schlaghändel vorgehen, der Polizeikommissar, oder auch der Ser-

gant sowohl als die Polizeidiener die Lärmenden erst warnen, wo aber die Warnung nicht fruchtet, solche ohne weiteres nach Befund notiren oder gar gefangen nehmen werden, wo sofort sie je nach der Größe ihrer Schuld in eine Geldbasse von einem oder mehreren Gulden genommen auch nach Befunden noch härter bestraft werden sollen,

3.) In schon berührten öffentlichen Häusern weder in den gewöhnlichen Wirths- noch in den Gast- und andern Zimmern durchaus kein Hazardspiel als Häufeln, Treddi, Würfelspiele, Trischaken, Pharao, Trente quarante, Vingt un, Quinze, Halbwölfe und dergleichen mehr, um Geld oder Geldeswerth noch auch um eine Zechen oder ohne Werth der Markten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe von 10 fl. für jeden Spielenden und 20 fl. für den Wirth, gespielt werden soll, als worüber mit äußerster Strenge gewacht werden wird;

4.) Präcise um 11 Uhr alle hiesige Einwohner durch den vortretenden Polizeidiener aus den Wein- Caffee- und Bierhäusern werden gewiesen und die nach solcher Zeit darinn befindenen, wenn sie sich nicht unziemlich betragen, zur gesetzlichen Bestrafung notirt, im Fall sie sich aber ein unsittliches Betragen oder gar Wiederseßlichkeit gegen die Wachen und Polizeidiener zu Schuld kommen lassen, außer dem noch in gefängliche Haft genommen werden sollen;

5.) Endlich, wo bei besondern Anlässen, als öffentlichen Festen und Freudentagen, an denen das ganze Publikum Antheil nimmt, den Ergießungen einer mäßigen niemand zu mißgönnernden Freude, mehr als gewöhnlich Raum zu geben seyn möchte, entweder der Stadtmagistrat, oder die Wirth durch Abgeordnete dahier das ziemliche Ansuchen thun, und billige Bescheidung erwarten sollen.

6) Den verbotenen Weinschantk betreffend.

Es wird anmit die Verordnung vom 17ten May 1784 aufs neue eingeschärft, daß der Weinauschant von dazu nicht privilegierten Personen, sowol in hiesiger Stadt als in Klein Carlsruhe und in Gottsahn nicht geduldet werden soll; daß außer den Schild- und Strauswirthen niemand, ohne Ausnahme, es geschehe unter welchem Vorwand es wolle, einiger Weinauschant zugelassen, und bei jeder Verbotsübertretung gegen den Contravenienten nicht nur mit

der Confiskation des Weinüberrestes in dem Faß woraus der Weinauschant geschoben, sondern über dieses noch mit angemessener Strafe vorgefahren werden soll.

Dieses versteht sich auf allen Weinschant der unter einer halben Ohm, Viertelweise oder noch kleiner getrieben wird. Der Bier und Brantweinschant, ohne besondere Concession, wird unter gleicher Strafe verboten.

7) Wegen Beherbergens fremder Personen.

Wird andurch verfügt,

Daß wer in irgend einem Privathaus einen Fremden beherbergt, wenn er auch sein Freund oder Verwandter ist, mittelst eines schriftlichen Zettels Namen, Charakter und den Ort des Herkommens seines Gastes am andern Morgen um 10. Uhr beim Polizeiamt anzeigen soll, bei 1 fl. oder nach Befund noch höherer Strafe, die besonders in dem Fall, wenn verdächtige Leute ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizei beherbergt werden, bis auf 10 fl. in Gemäßheit der Verordnung vom 2ten März 1778. steigen wird. Man versteht sich zum Publikum, daß es jene geringe Mühe der bloßen Anzeige nicht scheuen wird, um auch seines Orts beizutragen, daß ohne Beleidigung eines Standes,

oder einzelnen Hausvaters, die Thorzettel mit jenen Zetteln vollständig verglichen und unter keinem Vorwand Beherbergungen vor der Polizei heimlich gehalten werden; als welches der Saame zur Aufsehung lüderlicher Leute und dem nicht wohl anders aus dem Grund zu helfen ist, als wenn alle Stände darinn jener kleinen Mühe sich unterziehen.

2.) Ein dahier ausser Dienst getretener Dienstbot oder sonst nicht angehender Mensch soll eben so wenig als ein Fremder, ohne Anzeige bei der Polizei von einem andern Hausvater über 24. Stunden beherbergt werden, bei Strafe desselben von 5 fl. und Tragung der weitem Gefahr.

8) Die Straßenpolizei betreffend.

Zur Erzielung der Reinlichkeit und Sicherheit der Strafen hiesiger Residenzstadt, und einer bequemen Passage derselben, werden hiemit folgende Verordnungen erneuert und näher bestimmt:

1.) Soll jeder Hausbesitzer dafür sorgen, daß,
a.) die Gasse bei seinem Haus reinlich gehalten werde, und soll zu dem Ende wöchentlich zweimal, nemlich Mittwochs und Sonnabends Morgens zwischen 5 und 10 Uhr, die Strafe auf jeder Seite wo sie das Haus oder dessen Zugehörungen, Hintergebäude, Garten u. s. w. berührt, und der Regel nach bis auf die Mitte der Strafe, im vordern Zirkel aber so weit das Pflaster geht, sauber gekehrt werden; bei Strafe von 15 kr. auch Bezahlung des auf Kosten der Saumseligen verfügt werdenden Kehrens. Nicht von den Hausbesitzern hingegen, sondern auf öffentliche Veranstaltung werden gesäubert werden, die Plätze an der Stadtkirche, reformirten Kirche, am Wasserthurn, am Linkenheimer und Durlacher Thor. Wegen der Mitte der langen Strafe aber, woselbst jedoch zu beiden Seiten die Hausbesitzer noch bis 10 Schuhe breit über das Gräblein fegen sollen, wird die Bestimmung wer solche zu säubern habe, noch vorbehalten und einweisen wo es nöthig ist, provisorisch gesorgt. Desgleichen hat
b.) jeder Hausbesitzer denjenigen Unrath, welcher vor seinem Haus zwischen den Tagen, an welchen obgedachtermaßen gewöhnlich gekehrt werden muß, entsteht, zusammen kehren zu lassen, und zwar wenn es der Polizeidiener dem Hausbesitzer angezeigt hat und in einer Stunde noch nicht gesäubert ist, bei gleicher Strafe von 15 kr. auf den zweiten Vergehungsfall 30 kr. und auf den dritten 1 fl.

2.) Soll Mist von der Strafe sobald als immer möglich hinweggebracht und keiner über Nacht liegen gelassen werden, bei Strafe von 1 fl.

3.) Sollen keine Abtritte im Sommer, sondern der Regel nach im Winter vom letzten October bis zum letzten April und zwar Nachts von 10 Uhr bis zum Anbruch des Tags, vor welchem noch alles wieder rein zu machen ist, ausgeleert werden; bei Strafe von 2 fl. für den Eigenthümer und von 1 fl. für den Arbeiter.

4.) Sollen diejenigen deren Abtritte in die Mistgruben gehen, solche ebenfalls zu nemlicher Zeit Nachts bei so eben gedachter Strafe reinigen lassen.

5.) Soll sich niemand unterstehen den Mist aus gedachten Abtritten oder andern Unrath in die Seiten-Ganäle gegen die Strafe zu, zu werfen, bei einer Strafe auf das erstemal von 2 fl. das andre von 5 und das 3te mal von 10 fl.

6.) Sollen die Gräblein zwischen der Gasse an den Häusern und der Hauptstrafe Sommerzeiten vom 1ten Junius bis letzten September wöchentlich 2 mal, nemlich Mittwochs und Sonnabends nach dem Gassenkehren, zu Verwehrung des Gestanks, mit frischem Wasser ausgefegt und soll auch dieses vor 10 Uhr vollzogen werden, bei gleicher Strafe die Art. 1. gefegt ist.

7.) Soll bei kaltem Wetter, wenn die Abzuggräblein zugefroren sind, bei gleicher Strafe das Eis wöchentlich 2 mal um eben diese Zeit ausgehauen und dadurch das Zunehmen der Eismasse verhindert, so wie bei entsetzendem Glattteis, von jedem so weit sein Haus sich erstreckt auf dem Fußpfad gestreut werden, der aber hierin gegen seinen Nachbar saumselig erfunden oder nach einer Ermahnung von Polizeiamtswegen nicht hin-

nen einer halben Stunde freuen würde, um 30 kr. gestraft und das Streuen auf seine Kosten vom Polizeidiener besorgt werden.

8.) Soll bei Ausführung neuer Gebäude so wenig als bei Reparationen Schutt auf der Strafe liegen gelassen, sondern derselbe innerhalb der nach Befund der Umstände von der Polizei zu bestimmenden Zeit an die angewiesene Orte geführt werden, bei Vermeidung einer Strafe von 2 fl. und Bezahlung der auf den Unterlassungsfall von hieraus veranlaßet werdenden Wegschaffung.

9.) Soll, so oft ein Dach umgedeckt wird, der Gang, vom Haus an bis an das Abzugsgräblein mit 2 an beiden Enden des Hauses an einem Stückel zu befestigenden Latten gesperrt seyn, damit das durch das Herunterfallen der Ziegel zu besorgende Unglück verhütet werde, bei Strafe dessen, der die Reparatur vornehmen läßt und sich wieder an seine besetzten Aufseher halten kan, von 2 fl.

10.) Soll aus keinem Fenster, das auf irgend eine Gasse gehet, etwas Flüssiges geschüttet oder sonst etwas, das Menschen oder Vieh beschädigen könnte, als Glasstücke, Scherben oder was es sonst sei, geworfen werden, bei Strafe desjenigen der selbiges Quartier inne hat von 30 kr. jedoch mit Vorbehalt des Regresses an den Thäter. So soll auch das unvorsichtige Heraushängen oder Stellen von Dingen, die im Herunterfallen Schaden thun, bei gleicher Strafe verboten seyn. Vielweniger sollen

11.) Nachtgeschirre oder andre Unreinigkeiten auf die Strafe geschüttet oder geworfen werden; bei 1 fl. 30 kr. oder nach Befund nach höherer Strafe.

12.) Soll kein Wagner, Dreher, Schmid, Kiefer, oder sonstige Handwerker anstößiges Holz und dergleichen auf der Strafe liegen lassen, sondern solches weg schaffen. Wenn aber solches von der Zeit an, da er vom Polizeidiener gewarnt worden ist, binnen 24 Stunden oder einer kürzern Frist nicht geschehen konnte; so soll ein solcher Inwohner der Polizeideputation, um ihm nach Befund den Termin verlängern zu

können, hievon die Anzeige thun; bei Strafe von wenigstens 1 fl.

13.) Soll das muthwillige unanständige Schreien, Föhlen und Singen, Schimpfen auf den Strafen und öffentlichen Promenaden, bei 30 kr. auf jeden Uebertreter und nach Befund noch höherer Strafe verboten seyn. Wer aber

14.) auf Abwehren des Polizeidieners noch nicht still ist, soll von ihm arretirt und zum weitem Verhör auf die Rathhauswache gebracht werden.

15.) Soll ausser Fürstlichen Personen und ohne besondere Erlaubniß Niemand in den eingemachten Alleen vom Ende des Zirkels an bis ans Fürstl. Residenz Schloß, reuten oder fahren, bei Strafe 30 kr.

16.) Alles Schiefen in Straßen, Höfen und Gärten innerhalb der Stadt, wird ebenfalls hiemit untersagt, bei 10 Reichsthaler schon geordneter Strafe.

17.) Sollen diejenigen, welche durch ohnvorsichtiges schnelles Reuten oder Fahren Schaden verursacht, nebst dessen Ersatz, in Polizeistrafe je nach Befund genommen werden.

Eben so soll

18.) Niemand erlaubt seyn, ausser der Fuhrstrasse an den Häusern hin zu reuten oder zu fahren; bei Strafe 30 kr. Wer aber gar im Trab oder Galopp daselbst reuten würde, soll in doppelte Strafe verfallen werden.

Wie dann auch

19.) den Stallreuten oder sonstigen Personen bei 30 kr. Strafe verboten wird, in das Wasser oder überhaupt auf den Straßen innerhalb der Stadt mit Handpferden Trab oder Galopp zu reuten. Endlich wird

20.) hiemit verordnet, daß jeder Kutscher und Fuhrmann, wenn er sich irgendwo aufhalten muß und nicht selbst bei seinen Pferden bleiben kan, entweder dieselbe, zu Verhütung Unglücks, ausspannen, oder jemand der sie halte, dazu stellen solle; bei Strafe 15 kr. auf jedes Pferd.

Hierauf ist sich zu achten. Karlsruhe den 1ten März 1787.



Markgräflich Badische Polizeideputation.